



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Sihlbruggstrasse, Abschnitt Lättich-Walterswil
Gemeinde	Baar
Standort	Abschnitt Lättich (Koordinaten 2 683 561 / 1 228 214) bis Walterswil (Koordinaten 2 684 391 / 1 229 488)
Grundstück Nrn.	2307, 2370, 2403, 2414, 2415 und 2569
AFW 56799	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 2307, 2370, 2403, 2414, 2415 und 2569, Gemeinde Baar, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Sihlbruggstrasse, Abschnitt Lättich-Walterswil» (Massstab 1:2'500, vom 22. Februar 2024) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Baar im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- Korporation Baar-Dorf, Ziegelhütte, 6340 Baar

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 22. März 2024 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Sihlbruggstrasse, Abschnitt Lättich-Walterswil», Massstab 1:2'500, vom 22. Februar 2024

Versand: 22. März 2024

A. Sachverhalt:

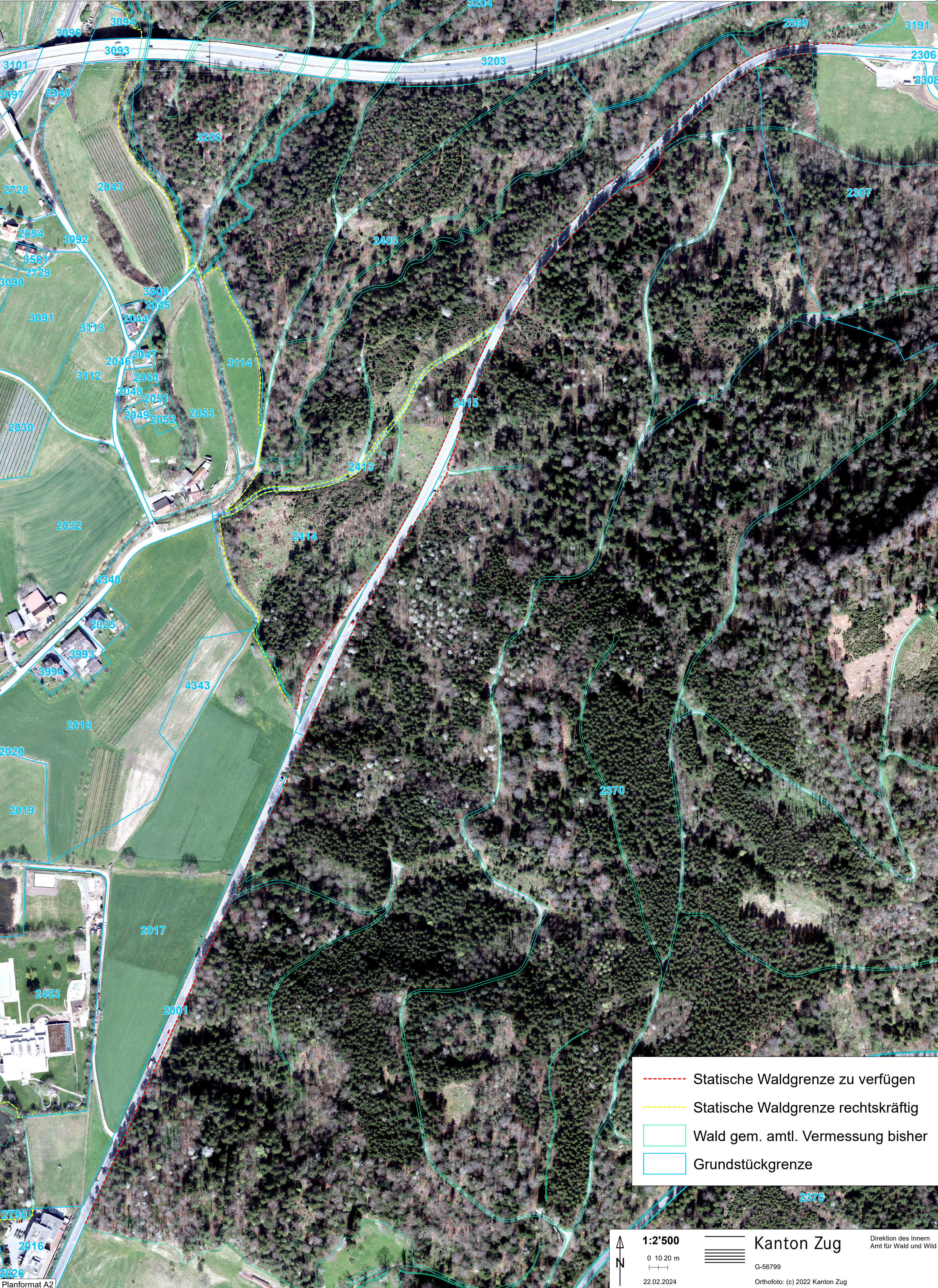
1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Sihlbruggstrasse, Abschnitt Lättich-Walterswil», Massstab 1:2'500, vom 22. Februar 2024.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der geplanten Sanierung / des geplanten Ausbaus der Kantonsstrasse KS4 (Sihlbruggstrasse, Abschnitt Walterswil-Lättich) leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) von Amtes wegen in diesem Gebiet ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Folglich wurde die Waldabgrenzung vom AFW vor Ort, teilweise im Beisein der Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 2370, 2403, 2414 und 2569, vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Auf Grundlage der Vermessungspunkte und unter Berücksichtigung von Luftbildaufnahmen aus verschiedenen Jahren (siehe oben) wurde der Plan «Waldfeststellung Sihlbruggstrasse, Abschnitt Lättich-Walterswil» vom 22. Februar 2024 erstellt.
4. Mit Schreiben vom 29. Februar 2024 wurde allen betroffenen Eigentümerschaften (inkl. jenen mit Eigentum innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 12 Metern, vgl. § 12 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]) der genannte Plan vom 22. Februar 2024 zugestellt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 20. März 2024 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen gegen die Waldabgrenzung gemäss Plan vom 22. Februar 2024 ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Sihlbruggstrasse, Abschnitt Lättich-Walterswil» (Massstab 1:2'500, vom 22. Februar 2024) bezeichnet die auf den Grundstücken Nr. 2307, 2370, 2403, 2414, 2415 und 2569 festgelegten Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Sihlbruggstrasse,
Abschnitt Lättich-Walterswil

GS Nrn. 2307, 2370, 2403, 2414,
2415 und 2569, Gemeinde Baar



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- Wald gem. amtl. Vermessung bisher
- Grundstücksgrenze